

BAURECHT

Neue Fassung der VOB/B

Seit 26.07.2012 gibt es eine neue Fassung der VOB/B. Für die Gestaltung der Bauverträge mit der öffentlichen Hand gibt es damit eine neue Grundlage. Für Verträge mit gewerblichen Auftraggebern aus dem nichtöffentlichen Bereich kann die neue Fassung vereinbart werden. Für Verbraucherverträge ist die VOB/B seit 2009 tabu, zumindest, wenn sie der Auftragnehmer in das Vertragswerk einbringen will. Während öffentliche Aufträge zwingend an die VOB/B gebunden sind, gibt es diesen Automatismus für den Baurechtsverkehr zwischen gewerblichen Geschäftspartnern nicht. Hier gilt der Grundsatz, dass die Vertragspartner bestimmen können, ob und welche Fassung der VOB/B in den Vertrag einbezogen werden soll. Die neue Fassung der VOB/B ist für Mandanten auch auf der Homepage der Kanzlei www.ra-dp.de verfügbar.

Was ist neu?

Die Zahlungsregelung unter § 16 verändert worden. Die Rechnungsprüffrist bei öffentlichen Aufträgen beträgt nicht mehr 2 Monate, sondern künftig grundsätzlich höchstens 30 Tage. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann davon auf höchstens 60 Tage nach Zugang der Schlussrechnung abgewichen werden. Für den Eintritt des Verzuges ist nun auch keine Nachfristsetzung mehr nötig.

Welche Praxisauswirkungen haben die neuen Regelungen? a) Verkürzung der Prüffrist für Schlussrechnungen

Für die Schlussrechnungsprüfung haben Auftraggeber nun nur noch 30 Tage Zeit (§ 16 Abs. 3 Nr. 1). Diese Frist kann nur unter engen Bedingungen auf max. 60 Kalendertage erweitert werden und zwar wenn es dafür einen sachlichen Grund gibt und das zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart wurde. Fehlt eine ausdrückliche und begründete vertragliche Vereinbarung zu längeren Prüffristen, müssen sich Auftragnehmer nicht länger, als 30 Kalendertage auf die Prüfung der Schlussrechnung einlassen. Nach Ablauf dieser Frist wären Auftraggeber mit dem Einwand fehlender Prüffähigkeit der Rechnungen abgeschnitten und der Werklohn wäre fällig.

b) Neue Rechtsfolgen bei Verzug

Erhalten bleibt als eine Alternative die bisherige Regelung, wonach Verzug eintritt, wenn der Auftraggeber auf eine prüfbare Rechnung bei Fälligkeit nicht zahlt, eine angemessene Nachfrist gesetzt und verstrichen ist. Rechtsfolge wäre zunächst ein Zinsanspruch ab Ende der Nachfrist in Höhe der in § 288 Abs. 2 BGB angegebenen Zinssätze oder Ersatz eines nachgewiesenen höheren Verzugsschadens.

Die zweite Alternative zur Verzugsregelung in § 16 der VOB ist neu. Danach kommt der Auftraggeber, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf, spätestens 30 Kalendertage nach Zugang der Rechnung oder der Aufstellung bei Abschlagszahlungen in Zahlungsverzug, wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt und den fälligen Entgeltbetrag nicht rechtzeitig erhalten hat und der Auftraggeber nicht vorsätzlich oder fahrlässig den Zahlungsverzug verschuldet hat.

Automatischer Verzug nach 30 Kalendertagen,

- ohne dass es einer Nachfristsetzung (Mahnung) bedarf,
- wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt
- es sei denn, der Auftraggeber ist für den Zahlungsverzug nicht verantwortlich

Nach maximal 60 Kalendertagen kommt der Auftraggeber in Verzug, wenn die Voraussetzungen hinsichtlich der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt vorliegen und eine solche Verzugsregelung auch ausdrücklich vereinbart wurde. Fehlt eine solche vertragliche besondere Verzugsabsprache, kann sich der Auftraggeber nicht auf die 60-Tage-Frist berufen

Automatischer Verzug nach 60 Kalendertagen,

- wenn wegen der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung
- sachliche Gründe
- und dazu eine Vereinbarung zwischen den Parteien vorliegt

c) Fälligkeit von Abschlagszahlungen

Die neuen verlängerten Verzugsfristen gelten nicht für Abschlagszahlungen. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B tritt die Fälligkeit 21 Tagen nach Zugang der Aufstellung. Der Auftragnehmer kann hier durch Nachfristsetzung einen früheren Verzug erreichen, wenn er nicht auf den neu formulierten Automatismus mit der 30-Tagesfrist warten will. Eine Verlängerung auf 60 Tage ist hier nicht möglich.

d) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Neuregelung legt in § 16 Absatz 5 Nummer 3 Satz 3 und 4 für die rechtzeitige Zahlung den Erhalt des Geldes fest. Entscheidend ist also nicht mehr, ob Geld angewiesen wurde, sondern ob es fristgerecht angekommen ist. Der Leistungserfolg steht im Fokus. Eine Klarstellung ergibt sich zwangsläufig hier auch für Skontobeurteilungen. Mit der VOB/B-Novelle dürfte hinsichtlich der Festlegungen zum Leistungserfolg nunmehr auch unmissverständlich sein, dass Skonti nur bei fristgerechtem Zahlungseingang gezogen werden können.



Autor:
Rechtsanwalt Dr. jur. Hans-Michael Dimanski
Tel.: (0391) 53 55 96-16
E-Mail: dimanski@ra-dp.de

Sternstr. 24 39104 Magdeburg Tel.: (0391) 53 55 96-16 Fax: (0391) 53 55 96-13 E-Mail: dimanski@ra-dp.de Hallesche Str. 2 06366 Köthen Tel.: (03496) 30 91 30 Fax: (03496) 30 31 79 Birkenstr. 28 30880 Hannover-Laatzen Tel.: (0511) 87 97 333 Fax: (0511) 87 97 390

